

## Neue Entwicklung bei SV-Befreiung:

### Individuelle Modelle können auch die Clearingstelle der DRV überzeugen!

Es ist immer dasselbe Problem: Der Antrag auf SV-Befreiung wird gestellt und es funktioniert nicht. Die Rentenversicherung kündigt in einem als „Anhörung“ bezeichneten Schreiben an, die Tätigkeit der betroffenen Person als abhängige Beschäftigung und damit als sozialversicherungspflichtig beurteilen zu wollen oder es ist bereits ein ablehnender Bescheid ergangen. Nicht selten werden wir in diesem Stadium des Verfahrens beauftragt, um doch noch die Beurteilung als „sozialversicherungsfrei“ zu erreichen.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist das aber in vielen Fällen nicht möglich. Nach wie vor ist vielen Beratern nicht bekannt, dass Kriterien wie „alleinige Branchenkenntnisse“ oder „Sperrminorität 25%“ bei der Clearingstelle der Rentenversicherung nur noch selten zum Erfolg führen.

Also muss zunächst geprüft werden, was getan werden kann, um zumindest ab sofort eine SV-Befreiung zu erreichen. Die juristische Klaviatur geht dabei von gesellschaftsrechtlicher Beratung über den Entwurf von (funktionierenden) Stimmbindungsverträgen sowie Nachfolgeregelungen und hört bei venture capital-Strukturen nicht auf. Erfahrene Rechtsanwälte verfügen über diese Kenntnisse und können auch qualifiziert beraten.

KLEFFNER Rechtsanwälte erarbeiten Empfehlungen, deren Umsetzung dazu führt, dass die SV-Freiheit zumindest für die Zukunft erreicht wird.

Was aber ist mit der Vergangenheit? Lässt sich daran noch etwas ändern, um auch für den zurückliegenden Zeitraum noch die SV-Befreiung zu erreichen?

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung hat bei einem von KLEFFNER Rechtsanwälte entwickelten Modell anerkannt, dass Rückwirkung besteht.

#### Was war geschehen?

##### 1. Sachverhalt

In einem aktuellen Fall hat der minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nach Aufnahme seiner Tätigkeit im Unternehmen selbst einen Antrag bei der Rentenversicherung auf Statusfeststellung gestellt. Die Rentenversicherung erteilte ihm ca. vier Monate nach Antragstellung einen Bescheid, mit welchem sie die Tätigkeit als eine abhängige Beschäftigung beurteilte.

##### 2. Vorgehensweise

Daraufhin wandte sich der GGF mit der Bitte an KLEFFNER Rechtsanwälte, diesen Bescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens abzuändern.

KLEFFNER Rechtsanwälte erarbeiteten ein individuelles Modell, dass vom Mandanten und der GmbH innerhalb eines Monats umgesetzt wurde. Der Schwerpunkt lag dabei auf der sehr individuellen Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Ein „08/15“-Modell konnte in der besonderen Konstellation nicht zum Ziel führen.

Die vorgenommenen Änderungen wurden der Rentenversicherung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vorgestellt.

### 3. Reaktion der Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung,

Die vorgelegten Unterlagen bewertete die Rentenversicherung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens und hob den bisherigen, negativen Bescheid auf. Der durch KLEFFNER Rechtsanwälte erarbeitete Vorschlag wurde so gewertet, dass diese Gestaltung auf den Beginn der Beschäftigung zurückwirkte – immerhin ein Zeitraum von acht Monaten.

Zur Begründung dieser Entscheidung führte die Rentenversicherung im Abhilfebescheid aus:

*„Aufgrund der zeitnahen Änderung der Beschlussfassung und den tatsächlich bestehenden Verhältnissen konnte **in diesem Einzelfall** von Beginn der Tätigkeit festgestellt werden, dass keine abhängige Beschäftigung ausgeübt wird.“*

Damit wurden letztlich Urteile bestätigt, die KLEFFNER Rechtsanwälte bereits sozialgerichtlich für andere Mandanten erreicht hatten.

#### Was folgt daraus?

Leider kann daraus nicht geschlossen werden, dass in jedem Fall eine Änderung der vertraglichen Gestaltung rückwirkend zum Ziel führt. Das von KLEFFNER Rechtsanwälte erarbeitete Modell war sehr individuell auf die Bedürfnisse des Mandanten und der weiteren Gesellschafter abgestimmt.

Grundsätzlich kann diese Gestaltung zwar auch in anderen Fällen zur Anwendung kommen, es wird jedoch in den meisten Fällen nicht passen. Daher ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Clearingstelle der Rentenversicherung aufgrund der seit Aufnahme der Tätigkeit vergangenen Zeit eine Rückwirkung der Änderungen ablehnt.

Diese Auffassung ist, wenn nicht spezielle Gründe hinzutreten, in den meisten Fällen wohl auch korrekt.

Es gilt daher nach wie vor:

- Wenden Sie sich zu Beginn eines SV-Statusverfahrens an erfahrene und entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte.
- Verlieren Sie keine Zeit, wenn Sie eine Anhörung oder einen ablehnenden Bescheid erhalten.

#### Individuelle Prüfung notwendig

KLEFFNER Rechtsanwälte prüfen jeden Fall sehr individuell. Die Erarbeitung der jeweiligen Empfehlung erfolgt nicht nur nach „Schema F“. Wir kennen alle gängigen Modelle, entwickeln diese jedoch permanent weiter und erarbeiten auf diese Weise individuelle Lösungen.

Daher ist es nach wie vor sinnvoll, bereits im Vorfeld einer Statusprüfung eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und das Statusverfahren nur von spezialisierten Rechtsanwälten begleiten zu lassen.

**Doch auch wenn bereits ein ablehnender Bescheid ergangen ist, kann durch die Beauftragung von KLEFFNER Rechtsanwälte im Einzelfall noch eine anderslautende Entscheidung herbeigeführt werden.**

KLEFFNER Rechtsanwälte ist eine Anwaltskanzlei, die auf die Durchführung von SV-Verfahren und betriebliche Versorgungssysteme spezialisiert ist. Die Rechtsanwälte verfügen über eine umfassende und fundierte juristische Ausbildung.

KLEFFNER Rechtsanwälte arbeiten nicht auf Provisions- oder Erfolgsbasis. Sie können daher von KLEFFNER Rechtsanwälte eine unabhängige, objektive und neutrale Beratung erwarten.

#### Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)

Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)